



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 1998

Die Satzungsautonomie in Bezug auf die Liquidation einer AG

Sethe, Rolf

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-34703>

Journal Article

Originally published at:

Sethe, Rolf (1998). Die Satzungsautonomie in Bezug auf die Liquidation einer AG. Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP), 19(18):770-774.

Rolf Sethe*)

Die Satzungsautonomie in Bezug auf die Liquidation einer AG

Die Reichweite der Satzungsautonomie bei der Liquidation einer AG erschließt sich aus dem Gesetz nur schwer. Der Verfasser geht deshalb der Frage nach, welche Satzungsregelungen zulässig und empfehlenswert sind.

I. Einführung

Die Liquidation einer Aktiengesellschaft ist in den §§ 264 bis 274 AktG geregelt. Auch wenn einige Vorschriften eine ausdrückliche Satzungsregelung zulassen, erschließt sich der Umfang der Satzungsautonomie in Bezug auf die Liquidation nur schwer, weshalb zahlreiche Fragen umstritten oder gar offen sind. Wegen dieser Rechtsunsicherheit und dem bei Gründung der Gesellschaft oft fehlenden Weitblick auf das Ende der Gesellschaft sind Satzungsregelungen in Bezug auf die Abwicklung selten.¹⁾ Da die Kautelarjurisprudenz auch für den Fall der Liquidation Vorsorge treffen sollte, der insoweit bestehende Spielraum jedoch vielfach unbekannt ist, soll der folgende Beitrag dazu dienen, die Satzungsautonomie bei der Liquidation aufzuzeigen. Dabei wird zunächst auf die AG, an späterer Stelle auch auf die KGaA eingegangen.²⁾ Die Gründe für die Auflösung der Gesellschaft³⁾ und der genaue Ablauf der Liquidation werden dabei als bekannt vorausgesetzt.⁴⁾

II. Die Satzungsautonomie bei der Liquidation einer AG

1. Überblick

Satzungsregelungen für die Liquidation können bereits in der ursprünglichen Satzung enthalten sein oder nachträglich im Wege der Satzungsänderung in die Satzung aufgenommen werden. Eine Satzungsänderung kann auch noch im Stadium der Liquidation vorgenommen werden. Möglich sind auch ad hoc-Beschlüsse der Hauptversammlung zu Einzelheiten der Liquidation. Auf das Verhältnis von Satzung und ad hoc-Regelung wird im Folgenden jeweils gesondert eingegangen.

Welcher Umfang an Satzungsautonomie in Bezug auf die Liquidation einer AG besteht, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 AktG. Er bestimmt, dass das Aktienrecht grundsätzlich zwingend ist. Nur soweit die entsprechenden Bestimmungen, das heißt die §§ 264 ff AktG, ausdrücklich eine Satzungsbestimmung zur Änderung der gesetzlichen Vorgaben erlauben, ist Raum für Satzungsregelungen. Ergänzungen der gesetzlichen Regelung sind zulässig, soweit die Vorschriften nicht abschließend sind. Das Gesetz sieht damit ein Regel-/Ausnahmeverhältnis vor. Wendet man dieses auf die §§ 264 ff AktG an, zeigt sich, dass die meisten Bestimmungen zwingendes Recht darstellen,⁵⁾ da sie dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger und Aktionäre dienen. Zwingend sind § 266 AktG (Anmeldung der Abwickler), § 267 AktG (Gläubigeraufruf),⁶⁾ § 270 AktG (Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht),⁷⁾ § 272 AktG (Gläubiger-

schutz bei der Verteilung)⁸⁾ und § 273 AktG (Schluss der Abwicklung).

Eine ausdrückliche Öffnung für Satzungsregelungen enthalten dagegen § 265 Abs. 2 Satz 1 und § 269 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und § 274 Abs. 1 Satz 3 AktG. Darüber hinaus ist anerkannt, dass Ergänzungen in Bezug auf das Verteilungsverfahren zulässig sind, da §§ 268, 271 AktG nicht abschließend sind; diese im Aktienrecht ausnahmsweise gewährte Freiheit findet ihre Rechtfertigung darin, dass im Verteilungsverfahren nicht mehr der Aspekt der Gläubigerbefriedigung, sondern das Innenverhältnis der Gesellschafter im Vordergrund steht.

Die im Folgenden gewählte Darstellungsweise orientiert sich an dem aufgezeigten Regel-/Ausnahmeverhältnis von § 23 Abs. 5 AktG und greift nur die Bereiche auf, in denen Satzungsregelungen zulässig sind. Ihre Voraussetzungen werden im Einzelnen dargelegt.

2. Die Bestellung der Abwickler

Zu Beginn der Abwicklung werden die Abwickler bestellt (§ 265 AktG).⁹⁾ Nach § 265 Abs. 1 AktG sind die Mitglieder des Vorstands Abwickler. Die Satzung kann anstelle¹⁰⁾ oder zusätzlich zum Vorstand andere Personen als Abwickler benennen. Es bedarf keines gesonderten Bestellungsaktes mehr; vielmehr werden die Benannten mit Eintritt des Liquidationsstadiums automatisch zu Abwicklern, sofern sie ihre Bestellung nicht ablehnen.¹¹⁾

Nach ganz herrschender Meinung muss die Satzungsregelung die Abwickler namentlich benennen. Regelungen, die die Gesellschaft von Besetzungsentscheidungen Dritter abhängig ma-

1) Dies mag auch darauf beruhen, dass viele Formularhandbücher die Liquidation nicht erwähnen, vgl. etwa *Hoffmann-Becking*, in: Beck'sches Formularbuch zum Bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht, 6. Aufl., 1995, S. 1225 ff, 1323 ff; *Hölter*, in: Münchener Vertragshandbuch, Bd. 1, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., 1992, S. 603 ff; *Volhard u. a.*, in: Hopt (Hrsg.), Vertrags- und Formularhandbuch, 1995, S. 150 ff; *Wahlers*, Die Satzung der kleinen Aktiengesellschaft, 1996. Am Rande behandelt wird die Liquidation bei *Kanzleiter*, in: Kersten/Bühling (Hrsg.), Formularhandbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Aufl., 1994, § 153; ausführlicher dagegen *Happ*, Aktienrecht, 1995, 13.01 ff.

2) Die Liquidation der KGaA wird in einem weiteren Aufsatz beschrieben, der demnächst in dieser Zeitschrift erscheinen wird.

3) Vgl. § 262 AktG. Weitere Auflösungsgründe finden sich in § 396 AktG, § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG, § 38 KWG, § 87 VAG und §§ 1 f LösSchG. Zur Streichung des Löschungsgesetzes und zur Neuregelung (Art. 47 EGlmsO, Gesetz vom 5. 10. 1994, BGBl I, 2911) in § 141a FGG; *K. Schmidt*, GmbHR 1994, 829, 830 ff.

4) Zu den Details des Gläubigerschutzes während der Liquidation vgl. *K. Schmidt*, ZIP 1981, 1.

5) *Hüffer*, AktG, 3. Aufl., 1997, § 264 Rz. 1; *Kraft*, in: Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl. (1. lg. Mai 1996), § 264 Rz. 2; *Wiedemann*, in: Großkomm. z. AktG, 3. Aufl., 1973, § 264 Anm. 1.

6) *Kraft* (Fußn. 5), § 267 Rz. 2.

7) *Hüffer*, in: Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG, 1973 ff, § 270 Rz. 4; *Kraft* (Fußn. 5), § 270 Rz. 4.

8) *Geßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 272 Rz. 3; *Kraft* (Fußn. 5), § 272 Rz. 2.

9) Bei Kreditinstituten und Versicherungen sind die § 38 Abs. 2 KWG und § 81 Abs. 2 Satz 1 VAG zu beachten.

10) *Hoffmann-Becking*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, 1988, § 66 Rz. 3; *Kraft* (Fußn. 5), § 265 Rz. 6; *Hüffer* (Fußn. 5), § 265 Rz. 4; *Happ* (Fußn. 1), 13.01 Rz. 7.

11) *Hüffer* (Fußn. 5), § 265 Rz. 4.

*) Dr. iur., LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Tübingen

chen, seien unzulässig. Dies gelte vor allem für Bestimmungen, mit denen die Auswahl der Abwickler dem Aufsichtsrat oder Dritten überlassen werde.¹²⁾ Es gelte aber auch für eine Regelung, wonach als Abwickler der jeweilige Inhaber eines bestimmten Amtes (IHK-Geschäftsführer, Landgerichtspräsident etc.) bestellt werde.¹³⁾

Die herrschende Meinung überzeugt nur zum Teil. Es ist sicherlich richtig, Satzungsbestimmungen für unzulässig zu halten, die das Recht zur Auswahl der Abwickler auf den Aufsichtsrat übertragen. Das Gesetz erklärt gerade deshalb die Hauptversammlung für zuständig, weil das Interesse der Aktionäre im Stadium der Liquidation auf einen möglichst hohen Liquidationsüberschuss gerichtet ist und die Hauptversammlung diesem Ziel der Aktionäre am ehesten verbunden ist.¹⁴⁾ Eine Delegation der Auswahlentscheidung auf den Aufsichtsrat würde diese gesetzliche Wertentscheidung unterlaufen. Zudem sieht das Aktiengesetz die Zuständigkeitsbereiche der Organe als zwingend an.¹⁵⁾ Aus diesem Grund ist es auch zutreffend, eine Delegation auf Dritte zu untersagen. Ein weiterer Grund für die restriktive Haltung des Gesetzgebers dürfte darin liegen, Verzögerungen bei der Ernennung der Abwickler zu vermeiden. Die Liquidation verträgt keinen ungewissen Schwebezustand.

Wenn die herrschende Meinung aus diesem Verbot aber auch die Unzulässigkeit einer Satzungsregelung ableitet, wonach der jeweilige Inhaber eines Amtes zum Abwickler bestellt wird, geht sie zu weit. Dies zeigt ein Vergleich mit § 265 Abs. 2 Satz 2 AktG. Dieser erlaubt die Bestellung juristischer Personen zu Liquidatoren. Faktisch werden damit die jeweiligen Organmitglieder der ernannten juristischen Person zu Abwicklern. Diese Organmitglieder sind jedoch nicht von den Aktionären der aufgelösten AG, sondern von der Gesellschafterversammlung der zum Abwickler ernannten juristischen Person gewählt.

Das Gesetz lässt für diesen Fall ausdrücklich zu, dass sich die AG indirekt von Besetzungsentscheidungen Dritter abhängig macht. Erstreckt sich die Liquidation über einen längeren Zeitraum, kann es nämlich vorkommen, dass bei der als Liquidator fungierenden juristischen Person ein Personalwechsel stattfindet. Gleiches gilt für den Fall, dass die AG die entsprechende Satzungsbestimmung schon vor längerer Zeit in die Satzung aufgenommen und in der nachfolgenden Zeit bis zur Liquidation ein Personalwechsel bei der juristischen Person stattgefunden hat.

Diese Fälle indirekter Besetzung konnte der Gesetzgeber deshalb bedenkenlos zulassen, weil kein ungewisser Schwebezustand am Beginn der Liquidation droht. Auch sonstige Gefahren bestehen nicht. Denn die Hauptversammlung kann alle Abwickler, die nicht gerichtlich bestellt sind, jederzeit durch einfachen Beschluss abberufen (§ 265 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Diese satzungsfeste Regelung erlaubt es den Aktionären, ihren Willen in jedem Fall durchzusetzen. Sofern die Aktionäre von ihrem Recht keinen Gebrauch machen, billigen sie damit konkludent die jeweiligen Organmitglieder der juristischen Person als faktisch handelnde Liquidatoren.

Entgegen der herrschenden Meinung folgt aus dem Verbot der Einflussnahme Dritter auf die Bestellung der Abwickler also nicht, dass die Satzung auch die als Liquidatoren Handelnden *namentlich* benennen muss. Sofern die Satzungsbestimmung die Organisation benennt, deren Organe als Abwickler fungieren sollen, wird damit die „Person“ des Abwicklers ausreichend deutlich umschrieben; die später als Abwickler handelnde Person ist bestimmbar. Diese Erwägungen lassen sich auf die Satzungsregelung übertragen, mit der der jeweilige Inhaber eines bestimmten Amtes zum Abwickler ernannt wird. Eine solche Satzungsregelung ist deshalb als zulässig anzusehen, zumal die Hauptversammlung „Herrin der Liquidatoren“ ist und die auf Grund einer Satzungsregelung bestellten Abwickler im Bedarfsfall durch einfachen Beschluss abberufen kann.

3. Die Vertretungsmacht der Abwickler

Nach § 269 AktG vertreten die Abwickler die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Abwickler bestellt, sieht § 269 Abs. 2 AktG als gesetzlichen Regelfall die Gesamtvertretung vor. Die Satzung oder die zuständige Stelle (Hauptversammlung nach § 265 Abs. 2 und 5 AktG oder Registergericht nach § 265 Abs. 3 AktG) können anderes bestimmen. Der Satzungsspielraum bezieht sich nur auf die nicht gerichtlich bestellten Abwickler.¹⁶⁾ Die Satzung kann gemäß § 269 Abs. 3 Satz 1 AktG Einzelvertretung oder die verschiedenen Formen der Gesamtvertretung (echte und unechte Gesamtvertretung) vorsehen.¹⁷⁾ Im Ergebnis entspricht der Regelungsspielraum während der Liquidation damit dem einer werdenden Gesellschaft (vgl. § 78 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Vertretungsregelung kann nicht nur in der Satzung, sondern auch durch die Hauptversammlung festgelegt werden. Der Beschluss der Hauptversammlung geht einer abweichenden Satzungsregelung vor. Dies ergibt sich aus dem in § 265 Abs. 5 Satz 1 AktG zum Ausdruck kommenden Vorrang von Hauptversammlungsbeschlüssen in Bezug auf die Liquidatoren. Wenn schon die Hauptversammlung bei der Bestellung der Abwickler das Vorrecht vor der Satzung genießt, muss dies erst recht für die Kompetenzen der Liquidatoren gelten.¹⁸⁾ Weiterhin kann der Aufsichtsrat zur Festlegung der Vertretungsregelung ermächtigt werden. Die Ermächtigung erfolgt im Wege einer Satzungsregelung oder durch Beschluss der Hauptversammlung (§ 269 Abs. 3 Satz 2 AktG). Eine Ermächtigung des Aufsichtsrats erweist sich immer dann als sinnvoll, wenn der Aktienbesitz breit gestreut ist und ein Beschluss der Hauptversammlung nicht ohne größeren Aufwand herbeigeführt werden kann. In der Praxis wird die Ermächtigung oft auch ad hoc erteilt werden, wenn sich die Hauptversammlung nicht auf eine Vertretungsregelung einigen kann.

12) KG OI.GR 8, 235 = RJA 4, 147, 148; KGJ 49 A 122, 123 II = RJA 15, 53, 54; Kraft (Fußn. 5), § 265 Rz. 6; Hüffer (Fußn. 5), § 265 Rz. 4.

13) Wiedemann (Fußn. 5), § 265 Anm. 3; Kraft (Fußn. 5), § 265 Rz. 6; Hüffer (Fußn. 5), § 265 Rz. 4; Godin/Wilhelmi, AktG, 4. Aufl., 1971, § 265 Anm. 4.

14) Geßler/Hüffer (Fußn. 7), § 265 Rz. 2.

15) Hüffer (Fußn. 5), § 23 Rz. 36.

16) Kraft (Fußn. 5), § 269 Rz. 9; Geßler/Hüffer (Fußn. 7), § 269 Rz. 23.

17) Geßler/Hüffer (Fußn. 7), § 269 Rz. 20.

18) Kraft (Fußn. 5), § 269 Rz. 8; Wiedemann (Fußn. 5), § 269 Anm. 2.

4. Das Liquidationsverfahren

4.1 Der Regelungsspielraum

Den Abwicklern obliegt die Beendigung der laufenden Geschäfte, die Einziehung aller Forderungen und die Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld. Aus den vorhandenen und eingezogenen Mitteln sind alle der Gesellschaft bekannten Forderungen zu befriedigen und Reserven zu bilden für noch nicht fällige oder streitige Forderungen oder solche Forderungen, bei denen der Gläubiger unbekannt ist. Die anschließende Verteilung des verbleibenden Gesellschaftsvermögens darf nicht vor Ablauf des Sperrjahres (§ 272 AktG) erfolgen; nach Ablauf des Sperrjahres ist die Verteilung nur zulässig, soweit das Vermögen voraussichtlich nicht zur Gläubigerbefriedigung benötigt wird.¹⁹⁾

Die §§ 268, 271 AktG regeln jedoch weder die Einzelheiten der Art der „Versilberung“ des Gesellschaftsvermögens noch des Verteilungsverfahrens. Wollen die Aktionäre den Abwicklern Vorgaben machen, bieten sich zwei Wege an:

(1) Die Hauptversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Einzelheiten des Liquidationsverfahrens festlegen.

(2) Da die gesetzliche Regelung ergänzungsbedürftig ist, können die Gesellschafter die Lücke auch durch eine Regelung in der Satzung füllen²⁰⁾ (vgl. § 23 Abs. 5 Satz 2 AktG).²¹⁾

Maßstab solcher Vorgaben im Wege eines Hauptversammlungsbeschlusses oder einer Satzungsregelung muss das Leitbild eines ordentlichen und gewissenhaften Abwicklers sein (§ 93 Abs. 1 Satz 1, § 264 Abs. 2 AktG). Sollen die Aktionäre einer ursprünglich gleichen Gattung bei der Verteilung ungleich behandelt werden, ist zudem die Zustimmung aller Betroffenen nötig.²²⁾

Für eine Satzungsregelung kommen hauptsächlich die Bereiche Aufruf und Feststellung der Berechtigten, Kontrolle der Zahlungsvorgänge, Behandlung und Verjährung nicht geltend gemachter Forderungen sowie die Verwendung nicht verteilungsfähiger Restbeträge (Spitzen) in Frage. Möglich sind Regelungen, die statt des Verkaufs des Gesellschaftsvermögens dessen Teilung in Natur²³⁾ oder dessen Versteigerung vorsehen. Überwiegend für zulässig gehalten wird auch ein Verzicht der Gesellschafter auf den Liquidationsüberschuss, etwa um diesen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu verwenden.²⁴⁾ Auch können Sacheinlagen in natura zurückgegeben werden.²⁵⁾

Sofern die Satzung eine Regelung zum Liquidationsverfahren enthält, stellt sich die Frage, ob die Hauptversammlung sich über eine solche Regelung durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit hinwegsetzen kann. Oben wurde festgestellt, dass in Bezug auf die Bestellung der Abwickler und deren Vertretungsmacht durch einen Beschluss der Hauptversammlung eine entgegenstehende Satzungsregelung überspielt werden kann (vgl. § 265 Abs. 5 Satz 1 AktG). Das Gesetz wertet also einen Beschluss nach § 265 Abs. 5 AktG nicht als Satzungsänderung.²⁶⁾ Grundlage dieser Wertung ist die Tatsache, dass die Aktionäre im Stadium der Liquidation eine größere Sachnähe haben als die ursprünglichen oder die späteren Aktionäre. Dieser Gesichtspunkt gilt umso mehr für das Verteilungsverfahren

selbst, das die ursprünglichen Aktionäre bei der Gründung nicht absehen konnten. Die Aktionäre müssen im Verteilungsverfahren die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

Der in § 265 Abs. 5 Satz 1 AktG festgelegte Vorrang gilt also auch hier entsprechend. Sieht also die Satzung eine Versteigerung oder eine Teilung in Natur vor und erweisen sich diese Vorgaben als nicht praktikabel, kann die Hauptversammlung eine Versilberung des Gesellschaftsvermögens beschließen, ohne dass deshalb die Satzung geändert werden müsste.

Bestätigt wird dieses Ergebnis durch einen Vergleich mit § 268 AktG. Dort ist umstritten, ob die Abwickler bei Maßnahmen der Geschäftsführung der Weisung der Hauptversammlung unterliegen²⁷⁾ oder ob über § 268 Abs. 2 Satz 1 AktG auch § 119 AktG anzuwenden ist, der Weisungen nur ausnahmsweise zulässt.²⁸⁾ Für ein Weisungsrecht spricht, dass der Hauptzweck der Gesellschaft während der Liquidation nicht mehr in der Verfolgung unternehmerischer Ziele besteht, sondern in der Abwicklung der Gesellschaft²⁹⁾, und dass deshalb die ratio des § 119 AktG nicht einschlägig ist. Selbst die Befürworter der Anwendung von § 119 Abs. 1 AktG (grundsätzlicher Ausschluss von Weisungen) erlauben der Hauptversammlung Weisungen in Bezug auf die Art der Verwertung und Vertei-

19) *Geßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 264 Rz. 54.

20) *Brändel*, in: *Großkomm. z. AktG*, 4. Aufl., 1992 ff, § 11 Rz. 35; *Geßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 268 Rz. 18, § 271 Rz. 10; *Hüffer* (Fußn. 5), § 271 Rz. 4; *Wiedemann* (Fußn. 5), § 271 Anm. 1; im Ergebnis wohl auch *Kraft* (Fußn. 5), § 268 Rz. 5, 7, § 271 Rz. 6.

21) Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Materialien. § 244a ADHGB bestimmte, dass die Vorschriften für die Liquidation der OHG auf die AG anzuwenden sind. Mit dem HGB von 1897 hat man die bei der KGaA schon bestehenden Gläubigerschutzbestimmungen auf die AG ausgedehnt, das Recht der OHG blieb jedoch subsidiär anwendbar, so dass in Bezug auf das Verteilungsverfahren (§ 300 HGB) eine weit reichende Satzungsautonomie bestand, vgl. *Staub*, HGB, 6./7. Aufl., 1900, § 300 Anm. 1 ff. Der Aktienrechtsgesetzgeber von 1937 und 1965 hat hieran nichts geändert.

22) RGZ 62, 56, 60 f; *Kraft* (Fußn. 5), § 268 Rz. 7, § 271 Rz. 6; *Wiedemann* (Fußn. 5), § 271 Anm. 1; ähnlich *GK-Brändel* (Fußn. 20), § 11 Rz. 35 (Zustimmungsbedürftigkeit abhängig von der Intensität des Eingriffs).

23) RGZ 62, 56, 58 f; RGZ 124, 279, 300; *Wiedemann* (Fußn. 5), § 268 Anm. 5, § 271 Anm. 2; *Kraft* (Fußn. 5), § 268 Rz. 7; *Baumbach/Hueck*, AktG, 13. Aufl., 1968, § 268 Rz. 5, § 271 Rz. 3; *Godin/Wilhelmi* (Fußn. 13), § 268 Anm. 4, § 271 Anm. 2; *J. H. Geßler*, AktG, Loseblatt, § 271 Rz. 22; *Wimpfheimer*, Die Gesellschaften des Handelsrechts und bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation, 1908, S. 22 f; a. A. *Geßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 268 Rz. 19 f, § 271 Rz. 4; *Schlegelberger/Quassowski*, AktG, 3. Aufl., 1939, § 209 Anm. 7.

24) RGZ 7, 68, 70; RGZ 62, 56, 58; *GK-Brändel* (Fußn. 20), § 11 Rz. 35; *Baumbach/Hueck* (Fußn. 23), § 271 Rz. 2; *Kraft* (Fußn. 5), § 271 Rz. 3 f und § 11 Rz. 31, 40, 42; *Wiedemann* (Fußn. 5), § 271 Anm. 1; *Godin/Wilhelmi* (Fußn. 13), § 271 Anm. 2; wohl auch *Eckardt*, in: *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG, 1973 ff, § 11 Rz. 44; teilweise a. A. *Geßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 271 Rz. 5 f; *Hüffer* (Fußn. 5), § 271 Rz. 2.

25) *Kraft* (Fußn. 5), § 271 Rz. 6; *Baumbach/Hueck* (Fußn. 23), § 271 Rz. 3; a. A. *Godin/Wilhelmi* (Fußn. 13), § 271 Anm. 2.

26) *Happ* (Fußn. 1), 13.01 Rz. 7. Nicht möglich ist es dagegen, die Regelung als erlaubte Satzungsdurchbrechung oder als Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit zu begreifen, da § 265 Abs. 5 AktG gerade nicht die Einhaltung der sonstigen Formalien einer Satzungsänderung verlangt.

27) *Wiedemann* (Fußn. 5), § 268 Anm. 5; *Baumbach/Hueck* (Fußn. 23), § 268 Rz. 9; *Schlegelberger/Quassowski* (Fußn. 23), § 209 Anm. 14, 16.

28) So etwa *Hoffmann-Becking* (Fußn. 10), § 66 Rz. 8; *Geßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 268 Rz. 29; *Kraft* (Fußn. 5), § 268 Rz. 4; *Godin/Wilhelmi* (Fußn. 13), § 268 Anm. 7; *Ritter*, AktG, 1937, § 209 Anm. 4.

29) Der Eintritt in das Auflösungsstadium führt dazu, dass der Gesellschaftszweck vom Liquidationszweck überlagert (so die neuere Ansicht) oder verdrängt (so die bislang h. M.) wird; vgl. dazu umfassend *T. Meyer*, Liquidatorenkompetenzen und Gesellschafterkompetenzen in der aufgelösten GmbH, 1996, S. 24 ff; *J. Paura*, Liquidation und Liquidationspflichten, Diss. Hamburg, 1996, S. 19 ff, jeweils m. w. N. zu beiden Ansichten.

lung,³⁰⁾ da diese Bereiche nicht mehr der Geschäftsführung zugerechnet werden. Doch selbst wenn man diese Einschränkung des Begriffs der Geschäftsführung nicht teilt, ist zu berücksichtigen, dass die Hauptversammlung bestimmten Arten der Verwertung (Veräußerung des Unternehmens, Ausgliederung etc.³¹⁾) ohnehin zustimmen muss; grundlegende Beschlüsse im Sinne der „Holzmüller“-Entscheidung³²⁾ bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass der Hauptversammlung im Stadium der Liquidation ein Weisungs- und Letztentscheidungsrecht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zukommt. Allerdings sei nochmals betont, dass die insoweit bestehende Macht der Hauptversammlung nicht grenzenlos ist. Alle Beschlüsse, die zu einer Ungleichbehandlung der Aktionäre führen oder in Sonderrechte einzelner Aktionäre/Aktionärsgruppen eingreifen, bedürfen der Zustimmung der Betroffenen.³³⁾

Die Zahl denkbarer Gestaltungen des Verteilungsverfahrens ist – wie oben gezeigt – recht groß. Da sie jedoch stark von den Verhältnissen der jeweiligen AG (Unternehmensgröße, Streuung des Aktienbesitzes etc.) abhängen, kann an dieser Stelle keine detailliertere Beschreibung erfolgen.³⁴⁾ Es wird im Folgenden daher aus den genannten Gestaltungsvarianten nur der für Aktiengesellschaften jeder Größe bedeutende Aspekt der Verjährung und des Ausschlusses der Aktionärsansprüche herausgegriffen.

4.2 Verjährung und Ausschluss des Anspruchs auf den Liquidationsüberschuss

Der Anspruch auf den Abwicklungsüberschuss unterliegt der regelmäßigen Verjährung von 30 Jahren (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit Entstehung des Anspruchs. Dies ist dann der Fall, wenn er geltend gemacht und notfalls eingeklagt werden kann,³⁵⁾ also sobald die Verteilungsvoraussetzungen (§ 272 AktG, insbesondere Ablauf des Sperrjahres, Befriedigung der Gläubiger, Bezifferung des Überschusses und der Verteilungsquoten durch die Abwickler³⁶⁾) eingetreten sind. Die regelmäßige Verjährung kann durch Satzungsbestimmung abbedungen und durch eine kürzere Frist ersetzt werden (§ 225 BGB).³⁷⁾ Dabei darf die Frist nicht so kurz sein, dass der Anspruch faktisch vereitelt wird. Die Rechtsprechung hat fünf Jahre als ausreichend angesehen.³⁸⁾

Parallel zu den Verjährungsvorschriften gilt nach ganz herrschender Meinung bei Inhaberaktien die für Schuldverschreibungen geltende Ausschlussfrist des § 801 Abs. 1 BGB.³⁹⁾ Nach dieser Norm erlischt der Anspruch auf den Anteil am Liquidationsüberschuss dann, wenn er 30 Jahre nicht erhoben wird. Ist der Anspruch durch Vorlage der Aktienurkunde oder Hinterlegungsbescheinigung erhoben worden, wird die Ausschlussfrist unterbrochen.⁴⁰⁾ Der Anspruch unterliegt dann einer zweijährigen Verjährungsfrist, falls er nicht weiterverfolgt wird. Die Verteilung kann daher im Extremfall erst nach 32 Jahren abgeschlossen werden. Auch in Bezug auf die 30-jährige Ausschlussfrist ist eine Verkürzung durch Satzungsbestimmung möglich,⁴¹⁾ wobei die Frist nicht zu kurz bemessen sein darf. Ein Zeitraum von fünf Jahren ist angemessen.⁴²⁾

5. Der Fortsetzungsbeschluss

§ 274 AktG sieht die Fortsetzung der Gesellschaft vor, sofern die Hauptversammlung ihr zustimmt, mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht begonnen wurde und der Beschluss in das Handelsregister eingetragen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse vorsehen, also zum Beispiel Einstimmigkeit. Unzulässig ist es dagegen, die Fortsetzung der Gesellschaft schon in der Satzung gänzlich auszuschließen.⁴³⁾ Denn § 274 Abs. 1 Satz 3 AktG erlaubt nur Erschwerungen des Fortsetzungsbeschlusses, nicht aber den Ausschluss der Fortsetzung. Sieht die Satzung Einstimmigkeit vor, bedeutet dies oft einen faktischen Ausschluss der Fortsetzung der Gesellschaft. Gelingt es jedoch, den einstimmigen Beschluss herbeizuführen, spricht nichts gegen die Fortsetzung der Gesellschaft; der Wille der ursprünglichen Gründer kann nicht den Willen der heutigen Aktionäre überlagern, da ein Fortsetzungsbeschluss auf den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten fußt. Die Möglichkeit, schon vor Auflösung der Gesellschaft deren spätere Fortsetzung generell auszuschließen, ist nach dem Wortlaut und Sinn der Norm damit unzulässig.

III. Sinn möglicher Satzungsregelungen zur Liquidation

Die Ausführungen zur Reichweite der Satzungsautonomie haben gezeigt, dass einige Bereiche, die vor allem das Innenverhältnis der Gesellschafter betreffen, der Disposition der Aktionäre unterliegen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass der Hauptversammlung das Recht zusteht, sich durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss über die Satzungsregelungen hinwegzusetzen, die die Person des Abwicklers, seine Vertretungsmacht oder das Verteilungsverfahren betreffen. Angesichts dieses in bestimmten Bereichen bestehenden Vorrechts stellt sich die Frage nach dem Sinn möglicher Satzungsregelungen zur Liquidation. Bei der Beantwortung sind zwei Teilkomplexe zu unterscheiden.

30) *Kraft* (Fußn. 5), § 268 Rz. 5; *Godin/Wilhelmi* (Fußn. 13), § 268 Anm. 4, 7, § 271 Anm. 2.

31) *Gefßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 268 Rz. 5 ff; umfassend dazu *Meyer* (Fußn. 29), S. 39 ff.

32) BGHZ 83, 122 = ZIP 1982, 568.

33) Vgl. Fußn. 22.

34) Vgl. stattdessen die ausführliche Kommentierung bei *Gefßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 271 Rz. 10 ff.

35) BGHZ 55, 340, 341.

36) Vgl. *Gefßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 271 Rz. 3, 9, 15 m. w. N.; *Kraft* (Fußn. 5), § 271 Rz. 24; a. A. noch *Kraft* (Fußn. 5), 1. Aufl., 1971 ff, § 271 Rz. 21 (nur Ablauf des Sperrjahres).

37) RGZ 7, 32; KG JW 1937, 2979 f (zur GmbH); *Wiedemann* (Fußn. 5), § 271 Anm. 2; *Gefßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 271 Rz. 15; *Hüffer* (Fußn. 5), § 271 Rz. 5.

38) RGZ 7, 32, 33.

39) *Wiedemann* (Fußn. 5), § 271 Anm. 2; *Gefßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 271 Rz. 16; *Hüffer* (Fußn. 5), § 271 Rz. 5; *Kraft* (Fußn. 5), § 271 Rz. 22; *Baumbach/Hueck* (Fußn. 23), § 271 Rz. 2; a. A. *Godin/Wilhelmi* (Fußn. 13), § 271 Anm. 5.

40) *Gefßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 271 Rz. 16.

41) RGZ 7, 32; KG JW 1937, 2979 f (zur GmbH); *Gefßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 271 Rz. 16; *Hüffer* (Fußn. 5), § 271 Rz. 5; *Kraft* (Fußn. 5), § 271 Rz. 22; *Behrend, Gruchot* 69 (1928), 544, 549.

42) RGZ 7, 32, 33.

43) *Gefßler/Hüffer* (Fußn. 7), § 274 Rz. 5; *Kraft* (Fußn. 5), § 274 Rz. 18; a. A. *Wiedemann* (Fußn. 5), § 274 Anm. 4.

(1) Zunächst ist festzuhalten, dass der Vorrang des Hauptversammlungsbeschlusses vor der Satzung nicht alle Bereiche der Liquidation betrifft. Damit ist die Hauptversammlung bei sonstigen Entscheidungen im Rahmen der Liquidation (zum Beispiel Fortsetzungsbeschlüsse) an die Satzung gebunden und kann diese Bindung nur im beschwerlicheren Wege der Satzungsänderung beseitigen. Insoweit machen Satzungsregelungen also durchaus Sinn.

(2) Soweit der Vorrang des Hauptversammlungsbeschlusses vor der Satzung besteht, ist zu differenzieren: Die Existenz des Vorrangs bedeutet nicht automatisch, dass die Hauptversammlung auch davon Gebrauch macht, so dass Satzungsregelungen also keineswegs von vornherein überflüssig sind. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Hauptversammlung mit einem Beschluss weder den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen darf noch Sonderrechte einzelner Aktionäre entziehen kann, ohne dass die Betroffenen zustimmen. Soweit also im Verteilungsverfahren einzelnen Aktionären Sonderrechte gewährt werden (zum Beispiel Rückgewähr einer Sacheinlage in Natur), greift der Vorrang des Hauptversammlungsbeschlusses nur ein, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt.

Im Ergebnis sind Satzungsregelungen zur Liquidation also durchaus sinnvoll, da sie in der Mehrzahl der Fälle schon rein faktisch Bestand haben werden. Zudem unterliegt der Vorrang beim Verteilungsverfahren rechtlichen Schranken.

IV. Zusammenfassung

1. Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass trotz des im Aktienrecht geltenden Grundsatzes der Satzungsstrenge weit reichende Möglichkeiten für Satzungsregelungen in Bezug auf die Liquidation einer AG bestehen.

2. Die Liquidation der AG erfolgt in zwei Phasen (Gläubigerbefriedigung und anschließende Verteilung des Überschusses). In Phase 1 sind folgende Satzungsregelungen über die Liquidation zulässig:

- Die Satzung kann Regelungen in Bezug auf die Person der Abwickler enthalten. Im Gegensatz zur herrschenden Meinung sind Regelungen zulässig, wonach der jeweilige Inhaber eines Amtes zum Abwickler bestellt wird. Die Satzung kann die Vertretungsmacht der Abwickler regeln. Die Hauptversammlung kann allerdings die Bestellung und Vertretungsmacht der Abwickler durch einfachen Beschluss jederzeit ändern. Ihr Beschluss hat damit faktisch Vorrang vor einer Satzungsregelung.

- Die Satzung kann die Mehrheitserfordernisse für den Fortsetzungsbeschluss verschärfen, die Fortsetzung aber nicht generell ausschließen.

In Phase 2 sind, da der Gläubigerschutz nicht mehr im Vordergrund steht, weiter reichende Regelungen zulässig:

- Da das Gesetz keine Einzelheiten der Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld und des Verteilungsverfahrens regelt, kann dies in der Satzung oder durch Hauptversammlungsbeschluss erfolgen. Der in § 265 Abs. 5 Satz 1 AktG geregelte Vorrang von Hauptversammlungsbeschlüssen vor Satzungsregelungen gilt analog. Allerdings ist zu beachten, dass Beschlüsse, die zu einer Ungleichbehandlung der Aktionäre führen oder in Sonderrechte einzelner Aktionäre/Aktionärsgruppen eingreifen, der Zustimmung der Betroffenen bedürfen.

- Die Fristen für die Verjährung und den Ausschluss des Anspruchs auf den Liquidationsüberschuss lassen sich verkürzen, wobei die Frist nicht so kurz bemessen sein darf, dass das Recht des Aktionärs faktisch ausgeschlossen wird.